



Personalüberleitungsvertrag

zwischen

Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
vertreten durch den Gemeinderat, handelnd durch Tobias Diener, Gemeindepräsident,
und Leta Bezzola Moser, Gemeindeschreiberin

und

Werke Fällanden AG, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
vertreten durch den Verwaltungsrat, handelnd durch xxx

betreffend die Übertragung der Gemeindewerke Fällanden AG

(vom xx.xx.xxxx)

Ressort/Abteilung:
Tiefbau und Werke

Inkraftsetzung:
xx.xx.xxxx

Stand:
xxx

SR xxx

Version:
1.0

Klassifizierung:
Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
2.	EINZELNE BESTIMMUNGEN.....	3
2.1	Vertragsgegenstand	3
2.2	Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen	3
2.3	Besitzstandsgarantien	3
2.4	Weiterbeschäftigung.....	4
2.5	Information und Konsultation der Mitarbeitenden	4
2.6	Privatrechtliche Arbeitsverträge	4
2.7	Vertragseintritt	4
2.8	Anrechnung der Beschäftigungsdauer	5
2.9	Fort- und Weiterbildung	5
2.10	Berufliche Vorsorge	5
2.11	Unfall- und Krankenversicherung	5
2.12	Übernahme von personalrechtlichen Ansprüchen und Forderungen.....	5
2.13	Umsetzung des Vertrags	5
3.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
3.1	Salvatorische Klausel.....	6
3.2	Gerichtsstand und anwendbares Recht	6
3.3	Inkrafttreten	6

1. EINLEITUNG

¹ Die Gemeindewerke Fällanden (nachfolgend «GWF») sind als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Fällanden organisiert. Es ist beabsichtigt, die GWF aus der Gemeindeverwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine zu gründende Aktiengesellschaft, die Werke Fällanden AG (nachfolgend «WF AG»), nach Art. 620 ff. Obligationenrecht zu übertragen.

² Die am Stichtag vom 31. Dezember 20xx bei den GWF beschäftigten Mitarbeitenden sollen zu den heutigen Anstellungsbedingungen durch die WF AG übernommen werden. Sie sollen von der WF AG als neue Arbeitgeberin so behandelt werden, wie wenn das bestehende Anstellungsverhältnis bereits mit dieser eingegangen worden wäre.

2. EINZELNE BESTIMMUNGEN

2.1 Vertragsgegenstand

¹ Der vorliegende Personalüberleitungsvertrag regelt die mit der Übertragung der GWF auf die WF AG einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen für die bisher bei den GWF angestellten Mitarbeitenden.

² Soweit im vorliegenden Vertrag oder in der Personalverordnung der Gemeinde Fällanden vom 14. September 2022 nichts anders bestimmt wird, werden für die Regelung der Überführung des Personals die Bestimmungen der Art. 333 und 333a Obligationenrecht sinngemäss angewendet.

2.2 Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

¹ Die WF AG führt als Arbeitgeberin ab 1. Januar 20xx die am Stichtag vom 31. Dezember 20xx bestehenden Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der GWF auf privatrechtlicher Basis weiter.

² Für das bis zum 31. Dezember 20xx bei den GWF angestellte Personal der WF AG findet bis zum 31. Dezember 20xx die Personalverordnung der Gemeinde Fällanden vom 14. September 2022 sinngemäss als Übergangsregelung weiter Anwendung. Ab dem 1. Januar 20xx werden die Anstellungsverhältnisse auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht und nach dem Personalreglement der WF AG geregelt.

³ Für das ab dem 1. Januar 20xx angestellte Personal der WF AG gilt eine Anstellung auf privatrechtlicher Basis nach Obligationenrecht. Ab dem 1. Januar 20xx werden die Anstellungsverhältnisse ebenfalls auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht und nach dem Personalreglement der WF AG geregelt.

2.3 Besitzstandsgarantien

¹ Die WF AG garantiert den am 31. Dezember 20xx beschäftigten Mitarbeitenden der GWF für die folgenden zwei Jahre, dass die geltenden Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Fällanden vom 14. September 2022 betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, Arbeitszeit-, Ferien- und Urlaubsregelung, Treueprämien, Zulagen, Ausübung öffentlicher Ämter, Nebenbeschäftigungen, Spesenregelung sowie Sozial- und Unfallversicherungen nicht zu Ungunsten des Personals verändert werden.

² Vorbehalten bleiben Änderungen der Anstellungsbedingungen gemäss kommunalem und kantonalem Personalrecht, soweit sie auf das Anstellungsverhältnis kommunaler Angestellter der Gemeinde Fällanden anwendbar sind. Diese Änderungen werden bis zum Ablauf der Zweijahresfrist nachvollzogen.

2.4 Weiterbeschäftigung

¹ Die WF AG verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeitenden der GWF ab dem Zeitpunkt der Übertragung der GWF auf die WF AG (1. Januar 20xx) gleichwertige Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche auf privatrechtlicher Grundlage zuzuweisen, welche ihren Qualifikationen und ihren bisherigen Tätigkeiten entsprechen.

² Verweigert eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Weiterbeschäftigung auf privatrechtlicher Grundlage, so entsteht daraus kein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

2.5 Information und Konsultation der Mitarbeitenden

¹ Die Mitarbeitenden der GWF werden über die Folgen, die sich für sie aus der Übertragung der GWF auf die WF AG ergeben, informiert. Sie erhalten gleichzeitig eine Kopie des vorliegenden Personalüberleitungsvertrags ausgehändigt.

² Die WF AG verpflichtet sich, den Mitarbeitenden sowie dem Gemeinderat Fällanden das Recht einzuräumen, sich zum Inhalt des neuen Personalreglements der WF AG vor der Verabschiedung durch den Verwaltungsrat im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern und Änderungsvorschläge einbringen zu können. Die WF AG sind jedoch nicht verpflichtet, solche Änderungsvorschläge teilweise oder ganz zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

2.6 Privatrechtliche Arbeitsverträge

¹ Im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen von Ziffer 2.2 erhalten die Mitarbeitenden bis spätestens 31. März 20xx von der WF AG einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von einem Monat zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags eingeräumt. Mit der Unterschrift gilt der neue Arbeitsvertrag mit den dazugehörigen Anstellungsbedingungen als anerkannt und genehmigt.

² Die vom Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffenen Mitarbeitenden haben das Recht, den Übergang abzulehnen. Lehnt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Unterzeichnung des privatrechtlichen Arbeitsvertrags ab oder unterzeichnet sie oder er ihn nicht bis spätestens 30. April 20xx, so gilt das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen entsprechend der Personalverordnung der Gemeinde Fällanden vom 14. September 2022 als aufgelöst. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Pflichten aus dem bisherigen Arbeitsvertrag zu erfüllen.

2.7 Vertragseintritt

¹ Die WF AG tritt in die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der GWF ein, die am 31. Dezember 20xx bei den GWF beschäftigt sind.

² Ferienguthaben und Arbeitszeitsaldi werden auf den 31. Dezember 20xx abgerechnet. Diese werden von der WF AG in vollem Umfang anerkannt und nach den bisher geltenden Bedingungen kompensiert bzw. abgegolten.

2.8 Anrechnung der Beschäftigungsdauer

Die bisherige Dauer der Anstellungsverhältnisse bei den GWF wird von der WF AG anerkannt. Insbesondere werden bei der Ausrichtung von Treueprämien, Dienstaltersgeschenken usw. auch die Dienstzeiten bei den GWF berücksichtigt.

2.9 Fort- und Weiterbildung

¹ Die WF AG ist verpflichtet, die bestehenden Vereinbarungen einzuhalten und zu übernehmen, welche die GWF mit den Mitarbeitenden betreffend Fort- und Weiterbildungskurse etc. getroffen hat.

² Die hierfür ab dem 1. Januar 20xx anfallenden Kosten übernimmt die WF AG in gleicher Höhe, wie sie bisher von den GWF übernommen worden sind.

2.10 Berufliche Vorsorge

Die WF AG übernimmt für die Dauer des garantierten Besitzstands gemäss Ziffer 2.3 sämtliche Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung bei der BVK für alle Mitarbeitenden der GWF. Die WF AG trägt 60 % der Prämien, die Mitarbeitenden tragen 40 % der Prämien.

2.11 Unfall- und Krankenversicherung

¹ Die WF AG versichert die Mitarbeitenden für die Dauer des garantierten Besitzstands gemäss Ziffer 2.3 gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall zu den gültigen Bedingungen bei der SUVA (Berufsunfall und Nichtberufsunfall) bzw. bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft AG (UVG-Zusatzversicherung). Die Prämien der Berufsunfallversicherung, die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung und die Prämien der UVG-Zusatzversicherungen trägt die WF AG allein.

² Die WF AG übernimmt für die Mitarbeitenden für die Dauer des garantierten Besitzstands gemäss Ziffer 2.3 die durch die Gemeinde Fällanden abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung bei der Helsana Zusatzversicherungen AG. Die WF AG trägt die Prämien allein.

2.12 Übernahme von personalrechtlichen Ansprüchen und Forderungen

¹ Die WF AG übernimmt die Haftung für alle personalrechtlichen Ansprüche und Forderungen der Mitarbeitenden aus den Arbeitsverhältnissen vor der Übertragung der GWF auf die WF AG.

² Diese Haftung gilt zudem für personalrechtliche Ansprüche und Forderungen, die erst nach dem 1. Januar 20xx bis zu jenem Zeitpunkt fällig werden, auf den das Anstellungsverhältnis ordentlich beendet werden kann, oder, falls die betroffenen Mitarbeitenden den Übergang ihres Anstellungsverhältnisses auf die WF AG ablehnen, beendet wird.

³ Voraussetzung für die Haftung ist der Nachweis der Berechtigung der Ansprüche und Forderungen.

2.13 Umsetzung des Vertrags

Die Gemeinde Fällanden verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitenden der WF AG zur Überwachung der vollständigen Einhaltung der Verpflichtungen der WF AG aus diesem Vertrag. Sie wird nötigenfalls bei den zuständigen Organen der WF AG die Einhaltung dieser Verpflichtungen verlangen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag eine Lücke oder eine Bestimmung enthalten, welche ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt und wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, welche der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Ort der beklagten Partei. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.

3.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Übertragung der GWF auf die WF AG rechtsgültig zustande kommt. Er tritt nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien auf den 1. Januar 20xx in Kraft.

Ort, Datum: _____

Für die Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Ort, Datum: _____

Für die Werke Fällanden AG

[Vorname Name]
Verwaltungsratspräsident/-präsidentin

[Vorname Name]
Verwaltungsrat/-rätin

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Datum
1.0	Genehmigung Vertrag	Alle	xx.xx.xxxx (Urne)